

FAQ



Kommunale Abfallwirtschaft in der neuen Gemeindestruktur 2015



Fragenkatalog vom:
Donnerstag, 26. Juni 2014
09.00 - 13.00 Uhr
Steiermarkhof, Graz



Das Land
Steiermark

PROGRAMM

VOM 26. JUNI 2014

08:30 Anmeldung / Begrüßungskaffee

09.00 Einleitung

*LAbg. Bgm. Ing. Erwin Dirnberger, Präsident des steirischen Gemeindebundes
Mag. Doris Kampus, Leiterin A7 - Landes- und Gemeindeentwicklung
Hofrat DI Dr. Wilhelm Himmel, Leiter A14 - Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit*

09.30 Auswirkungen der Gemeindestrukturreform auf die kommunale Abfallwirtschaft

Abfallrechtliche Auswirkungen durch die neue Gemeindestruktur

Dr. Günther Rupp, A13 - Umwelt und Raumordnung

Auswirkungen auf das elektronische Datenmanagement (EDM) und die damit verbundenen Aufzeichnungspflichten

Günter Felsberger, A14 - Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Harmonisierung der Gebühren und der Abfuhrordnung, Umgang mit laufenden Verträgen, Vergabe von Leistung in der Gemeinde „Neu“

Hofrat Mag. Dr. Manfred Kindermann, A7 - Landes- und Gemeindeentwicklung

Vorgangsweise zur Harmonisierung der Abfuhrordnung und der Abfallgebühren

Ing. Daniela List, ecoversum

Fragen und Diskussion

11.00 Kaffeepause

11.30 Möglichkeiten zur Optimierung in der Abfallwirtschaft im Zuge der Gemeindestrukturreform

Ziele und Strategien der Infrastrukturoptimierung für die Alt- und Problemstoffsammlung

Robert Ritter, A14 - Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Optimierung der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbänden

Dr. Christian Schreyer, Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände

„Mach mit“ - Beteiligung als Erfolgsfaktor für Veränderungsprozesse

Mag. Sandra Höbel, Landentwicklung Steiermark

Fragen und Diskussion

12.45 Zusammenfassung & Abschluss

Hofrat DI Dr. Wilhelm Himmel, A14 - Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

13:00 Möglichkeit zum gemeinsamen Mittagessen

Block 1

Block 2



Fragen zur Abfallabfuhrordnung und zu den Abfallgebühren

Was passiert mit den bestehenden Abfuhrordnungen der Gemeinden am 1.1.2015?

Der von der Landesregierung einzusetzende Regierungskommissär ist ermächtigt, durch Verordnung anzuordnen, dass die Abfuhrordnungen von Gemeinden, die aufgrund von Gebietsänderungen nicht mehr bestehen, auch in der neu geschaffenen Gemeinde – allenfalls für ihren bisherigen örtlichen Geltungsbereich – gelten.

Der Gemeinderat der neuen Gemeinde hat das Recht, ab seiner Konstituierung als verordnungserlassendes Kollegialorgan neue Abgabenverordnungen zu beschließen.

Was ist bei der Beschlussfassung einer neuen Gebührenverordnung zu beachten und welche Fristen gibt es zur Anpassung der Abfallgebühren und der Abfuhrordnungen?

Eine gemeinsame Abfuhrordnung und einheitliche Abfallgebühren sind vom neuen Gemeinderat ehestmöglich zu beschließen.

Der neue Gemeinderat hat bei Beschlussfassung der neuen Gebührenverordnungen unter Beachtung des Gebotes der Kostendeckung jedenfalls die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeindemitglieder zu berücksichtigen und außerdem die Möglichkeit die erforderliche Anpassung auf längstens sieben Jahre zu erstrecken, um eine außergewöhnliche Erhöhung und damit eine außergewöhnliche Belastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeindemitglieder hintanzuhalten.



Empfehlung: Die fusionierenden Gemeinden beschließen gleichlautende Abfallabfuhrordnungen und machen diese in ihren Gemeinden noch im Dezember 2014 kund. Unbeschadet der Vorlage dieser Verordnungen an die Aufsichtsbehörde gelten sie mit Kundmachung an der Amtstafel als erlassen.



Darf der Regierungskommissär diese Verordnungen in die neue Gemeinde überleiten?

Ja, sofern es sich um eine bereits erlassene Verordnung handelt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass solcher Art übergeleitete Verordnungen nur für ihren bisherigen örtlichen Bereich (Altgemeinde) gelten.

Welche Gebühren schreibt der Kommissär 2015 nach der Zusammenlegung vor, auch unter der Voraussetzung, dass die Abgaben unterschiedlich kostendeckend sind?

Im Regelfall wird der Kommissär auf Grund der Rechtslage (§ 11 Abs. 2 GemO) die Gebührenordnungen der ursprünglichen Gemeinden – für ihren bisherigen örtlichen Geltungsbereich – auch in die neu geschaffene Gemeinde überleiten. Daraus folgt, dass der Kommissär grundsätzlich Gebühren in gleichbleibender Höhe vorschreiben wird, wie diese bisher in den ursprünglichen Gemeinden zu entrichten waren.

Können erteilte Einzugsermächtigungen von der neuen Gemeinde übernommen werden, oder muss jeder neue Kunde/Bürger die Ermächtigung neu erteilen?

Solche Ermächtigungen bleiben im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge der neuen Gemeinde weiterhin aufrecht.

Was passiert mit bestehenden Verträgen – z.B. Verträge mit Unternehmen zur Sammlung des Restmülls?

Grundsätzlich bleiben abgeschlossene Verträge unverändert bestehen. Das Recht zur Kündigung der bestehenden Verträge ergibt sich allein aus dem Umstand der Gemeindevereinigung nicht. Bei Auslaufen eines Vertrages hat die neue Gemeinde als Vertragspartner mit der jeweiligen Firma einen neuen Vertrag abzuschließen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist aus heutiger Sicht mittelfristig ein einheitliches Vertragskonstrukt für die gesamte neue Gemeinde empfehlenswert (wenn auch rechtlich nicht unbedingt notwendig!).





Sind unterschiedliche Modelle der Bioabfallsammlung innerhalb der Gemeinde denkbar?

Die neue einheitliche Abfallabfuhrordnung der neuen Gemeinde hat sich an den gesetzlichen Vorgaben der Gebührengestaltung (Grundgebühr und variable Gebühr) zu orientieren. Bestehenden Verträge (auch mit unterschiedlichen Entsorgern) werden einzuhalten sein. Eine Änderung der Verträge (z.B. Vereinheitlichung) nur über das Zivilrecht / Vertragsrecht möglich, wobei die Gesamtrechtsnachfolge selbst keinen selbständigen Kündigungsgrund darstellt.

Behälterbereitstellung und Abfuhr in unterschiedlichen Intervallen?

Die Behältergrößen und die Entsorgungsintervalle sind Inhalte der im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Abfuhrordnungen – mit 1.1.2015 gehen diese Verordnungen der fusionierenden Gemeinden unter – die neuen Gemeinden haben für das neue Gemeindegebiet neue Verordnungen zu erlassen – zunächst durch Verordnung des Regierungskommissärs, danach durch neue Verordnung des neuen Gemeinderates – dadurch ergibt sich auch die Möglichkeit bzw. das Gebot zur Vereinheitlichung für das neue Gemeindegebiet.



Fragen zu den Abfallwirtschaftsverbänden

Wechsel des Bezirkes einer Gemeinde mit der Fusion – Was passiert mit der Mitgliedschaft im Abfallwirtschaftsverband?

Die Abfallwirtschaftsverbände nach § 14 STAWG sind gesetzlich bestimmte Verbände (§ 11 Gemeindeverbandsorganisationsgesetz); eine Änderungen der bestehenden Verbände ist demnach nur durch eine Novelle des STAWG 2004 möglich.

Das durch Beschluss des Landtages vom 1.7.2014 abgeänderte STAWG 2004 wird dahingehend novelliert, als die derzeit bestehenden Abfallwirtschaftsverbände erhalten bleiben und mit Wirkung 1.1.2015 alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gemeinden einem bestimmten Abfallwirtschaftsverband zugeordnet werden.

Wer führt die Geschäfte des Abfallwirtschaftsverbandes von 1.1.2015 bis zur Neuwahl und Konstituierung, wenn es durch untergehende Gemeinden keine Funktionäre gibt?

Mit der bereits beschlossenen Novelle zum STAWG 2004 wird ein Übergangsobmann/-frau eingeführt, welcher/e bis spätestens 1.12.2014 zu wählen ist. Die Wahl des Obmannes ist nach § 23 der Gemeindeordnung durchzuführen

Die Funktion des Übergangsobmannes/-frau endet mit erfolgter Wahl der neuen Verbandsorgane.



Sind davon auch Abfallwirtschaftsverbände betroffen, deren Obmann bzw. Vorstand keiner Fusionsgemeinde angehört?

Gemäß des neuen § 24a des StAWG 2004 haben (sämtliche) Verbandsversammlungen der Abfallwirtschaftsverbände bis spätestens 1.12.2014 aus ihrer Mitte einen Übergangsobmann zu wählen.

Wer beschließt den Rechnungsabschluss 2014 des Abfallwirtschaftsverbandes?

Der Rechnungsabschluss wird vom Übergangsobmann des Verbandes (als Einzelorgan) erstellt und festgesetzt.

Laut Statuten des Abfallwirtschaftsverbandes gilt, dass alle Geschäfte von zwei Vorstandmitgliedern gegenzuzeichnen sind? Wie ist das in der Zeit des Übergangsobmannes zu handhaben?

Aufgrund der gesetzlichen Anordnung der Bestellung eines Übergangsobmannes sind für die Zeit seiner Funktionsdauer die Statuten wohl nur in eingeschränktem Ausmaß anwendbar.

Von wem und wann wird der Voranschlag 2015 beschlossen?

Der Voranschlag 2015 soll von der Verbandsversammlung möglichst im November 2014 beschlossen werden; zweckmäßig wäre am Ende dieser Sitzung den Übergangsobmann zu wählen, der in der Folge entsprechend seines gesetzlichen Auftrages die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte des Abfallwirtschaftsverbandes zu führen hat.



Weitere allgemeine rechtliche Fragen

Bleiben Genehmigungen für den Betrieb der Alt- und Problemstoffsammelzentren nach § 54 AWG 2002 automatisch in der neuen Gemeinde aufrecht?

Nein – Sollten bestehende Genehmigungen gemäß § 54 AWG 2002 (oder auch sonstige Anlagengenehmigungen – z.B. zum Betrieb einer Deponie) von einer anderen oder neuen Gemeinde nach dem 1.1.2015 innegehabt werden, sind Inhaberwechselanzeigen im Sinne § 64 Abs. 2 AWG 2002 vorzunehmen.

Es wird daher empfohlen, dass die konsensinhabende Gemeinde, welche mit 31.12.2014 aus Anlass der Strukturreform untergeht, vor diesem Zeitpunkt einen Beschluss fasst, wonach die bestehende Anlagengenehmigung für den Betrieb eines ASZ oder einer anderen Abfallanlage, auf eine andere mit 1.1.2015 bestehende Gemeinde übergeht.



Muster für Inhaberwechselanzeige:

Die Gemeinde ... zeigt gemäß § 64 AWG 2002 an, dass der Betrieb des ASZ ... bzw. der Betrieb der Deponie ... ab 1.1.2015 von der Gemeinde ... übernommen und innegehabt wird. Als Beilagen werden die Genehmigungsbescheide/Anzeigen sowie der Übertragungsbeschluss beigefügt.

Was passiert mit von Gemeinde/Verband ausgelagerten Gesellschaften/Betriebe im Rahmen der Abfallsammlung und Abfallbehandlung.

Unabhängig von der Gemeindestruktur 2015 gilt bereits jetzt und auch zukünftig, dass ausgelagerte Betriebe (z.B. Betreiber-GmbH) alle bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Anlagengenehmigung und Berufsausübungsberechtigung beachten und einhalten müssen.





Muss die neue Gemeinde eine neue GLN-Nummer beantragen? Wie geht das?

JA – Nachdem Gemeinden rechtlich als Abfallsammler oder –behandler im Sinne des AWG 2002 gelten, müssen alle Gemeinden, die sich mit 1.1.2015 aus den Gemeindefusionen ergeben, erstmalig eine Registrierung im elektronischen Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten (eRAS) unter www.edm.gv.at (Elektronisches Datenmanagement-EDM) vornehmen.

Der Vorgang der Registrierung teilt sich in zwei Schritte:

1. Der erste Schritt ist das Ausfüllen und die Übermittlung des Registrierungsantrages.

- [Anleitung zur erstmaligen Registrierung](#)
- [Link zur elektronischen Registrierung unter \[www.edm.gv.at\]\(http://www.edm.gv.at\)](#)



Hinweis: Mit der Registrierung der neuen Fusionsgemeinde im eRAS wird automatisch eine neue Personen-GLN (Global Location Number) angelegt.

Empfehlung: Seitens des Landes Steiermark (A13/A14) wird empfohlen, die Registrierung in Abstimmung mit dem jeweiligen Abfallwirtschaftsverband vorzunehmen bzw. vom Abfallwirtschaftsverband stellvertretend vornehmen zu lassen. Nach Möglichkeit sollte die Registrierung der Fusionsgemeinden innerhalb eines Abfallwirtschaftsverbandes auch verbandsweise durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt der Registrierung sollte idealerweise die „Konstituierung des Gemeinderates der jeweiligen Fusionsgemeinden“ und die Wahl des Gemeindevorstandes bereits stattgefunden haben.



2. Im zweiten Schritt müssen die Daten der Gemeinde im Register vollständig werden.

Achtung: Die Neuanlage bereits bestehender Standorte mit den relevanten Anlagen in Alt-Gemeinden durch die Fusionsgemeinden ist nicht vorgesehen!

Die Übertragung bereits bestehender Standorte mit den relevanten Anlagen zur Sammlung und Behandlung von Abfällen von sich zusammenschließenden „Alt“-Gemeinden kann weder von der Altgemeinde noch von der neuen Fusionsgemeinde vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden entweder vom Umweltbundesamt, im Auftrag des BMLFUW, oder von der Abfallbehörde des Landes Steiermark (Abteilung 13) getätigt.



Hinweis: Mit der Übertragung der Standorte mit den relevanten Anlagen in die neu registrierte Fusionsgemeinde werden jeweils neue Standort-GLN und Anlagen-GLN im eRAS vergeben.

Damit bekommen alle Ebenen einer Fusionsgemeinde (Person, Standorte und Anlagen) eine neue Global Location Number (GLN) mit der die Herkunft und der Verbleib der Abfälle im EDM eindeutig identifiziert und dokumentiert wird.



Abfall- und
Stoffflusswirtschaft



Sie sind hier: [Abfallwirtschaft](#) | **Aktuelle Themen**

Sie können dieses Dokument auch auf unserer Website aufrufen bzw. herunterladen.

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Aktuelle Themen

**Nachlese: Kommunale Abfallwirtschaft in der neuen
Gemeindestruktur 2015**



www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel
Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark
Bürgergasse 5a, 8010 Graz.
Telefon: (0316) 877-4323
Fax: (0316) 877-2416
E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich:
A14 – HR DI Dr. Wilhelm Himmel
A13 – Dr. Günther Rupp
A7 – HR Dr. Manfred Kindermann

Zusammengefasst von: **ecoversum**

Juli 2014

